



Beratungsvertrag bei Trennung und Scheidung

Sie wünschen sich Unterstützung bei der Erarbeitung von Vereinbarungen bezüglich Ihrer gemeinsamen Kinder. Wir möchten Ihnen einen Rahmen bieten, damit Sie Ihre elterliche Verantwortung selbst in die Hand nehmen, statt einem Dritten (z.B. dem Gericht) die Entscheidung zu überlassen.

Um Ihrem Anliegen bestmöglich gerecht zu werden und respektvoll miteinander umzugehen, haben sich die folgenden Gesprächsregeln als hilfreich und für die Gesprächsführung notwendig erwiesen.

Die Einhaltung der folgenden Regeln ist Grundlage und Voraussetzung unserer Arbeit.

- Beide Elternteile verpflichten sich für die Zeit der Beratung dazu, dass weder Sie selbst - noch Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt - irgendetwas unternehmen, was zu einer Verschärfung des Konflikts führen könnte, wie z.B. Anträge bei Gericht zu stellen.
- Um die Neutralität wahren zu können, beantworten die Beraterin/der Berater außerhalb der Sitzungen keine Telefonate, E-Mails, Briefe etc. Ihrerseits. Alle anstehenden Themen werden in den gemeinsamen Terminen behandelt.
- Beide Elternteile haben dafür Sorge zu tragen, pünktlich und regelmäßig an den Gesprächen teilzunehmen.
- Bei Absage eines Termins informiert der verhinderte Elternteil die Beratungsstelle **und** den anderen Elternteil. Sie als Eltern tragen die Verantwortung für die Absprache eines Folgetermins.
- Bei einem Beratungsangebot auf Grundlage einer Familiengerichtsentscheidung oder einer Empfehlung durch das Jugendamt entbinden die Eltern die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle von der Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt hinsichtlich:

- der Anzahl der wahrgenommenen bzw. nicht wahrgenommenen Termine,
 - der beteiligten Personen, sowie
 - der Frage, ob Vereinbarungen zum Wohle der Kinder getroffen werden konnten. Konkrete Inhalte werden – wenn notwendig - durch die Eltern dem Gericht oder dem Jugendamt vermittelt.
 - Sollte innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung kein Terminwunsch beider Elternteile geäußert worden sein, informieren wir das Jugendamt über das Nichtstattfinden der Beratung. Dies gilt auch bei Abbruch der Beratung von Seiten nur eines Elternteils.
- In einem etwaigen Familiengerichtsverfahren tritt die Beratungsstelle weder als Gutachter, noch als Zeuge auf. Die Ergebnisse der Beratung beruhen auf der gegenseitigen Anerkennung der elterlichen Vereinbarungen.
 - Als Arbeitsgrundlage benötigen wir eine Kopie des letzten Familiengerichtsbeschlusses und ggf. die Stellungnahme des Verfahrensbeistandes.
 - Die Beratung ist unabhängig, kostenfrei und findet im Auftrag der Eltern statt.

Sollten Sie Fragen zu diesem Beratungsvertrag haben, können Sie diese gerne mit uns gemeinsam besprechen.

Wir akzeptieren die oben beschriebenen Gesprächsregeln und verpflichten uns zu deren Einhaltung.

Monheim, den

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Unterschrift Berater/in